

413/A XX.GP

der Abgeordneten Kurt Eder, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten  
an der "Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, GesmbH", an der  
"Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft GesmbH in Villach" und der  
"Wohnbaugesellschaft der ÖBB gemeinnützige GesmbH" erteilt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der  
"Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, GesmbH" an der "Gemeinnützige  
Eisenbahnsiedlungsgesellschaft GesmbH in Villach" und der "Wohnbaugesellschaft der ÖBB  
gemeinnützige GesmbH" erteilt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der  
"Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz GesmbH", an der "Gemeinnützige  
Eisenbahnsiedlungsgesellschaft GesmbH in Villach" und der "Wohnbaugesellschaft der ÖBB  
gemeinnützige GesmbH." erteilt wird

§ 1 . Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes alle im Eigentum  
des Bundes befindlichen Anteilsrechte an der "Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft  
Linz, GesmbH", an der "Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft GesmbH in Villach"  
und der "Wohnbaugesellschaft der ÖBB gemeinnützige GesmbH." unter Beachtung der  
Bestimmungen des Bundesgesetzes vorn 8. März 1 979 über die Gemeinnützigkeit im  
Wohnungswesen, BGBl.Nr. 139, i.d.F. BGBl. Nr. 520/1981, 482/1984., 559/1985, 340/1987,  
68 und 606/1991, 827", 1992 sowie 253 und 800/1993 zum jeweiligen Nennwert des Anteils an  
die "Gemeinnützige Allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m.b.H.,  
die "Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, GesmbH", die "Gemeinnützige  
Eisenbahnsiedlungsgesellschaft GesmbH in Villach" sowie die "Wohnbaugesellschaft der  
ÖBB gemeinnützige GesmbH" zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut. In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

**Begründung:**

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die im Eigentum des Bundes stehenden Anteilsrechte an den genannten gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften zum jeweiligen Nennwert der Anteile an die genannten gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften zu veräußern. Auf die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wird verwiesen.

Durch die Veräußerung soll eine von Synergieeffekten getragene Strukturlösung in diesem Bereich der gemeinnützigen Wohnbauunternehmungen angestrebt werden. Dabei ist festzuhalten, daß sich Gemeinsamkeiten zwischen den genannten Unternehmen vor allem auch in Hinblick auf die zu betreuenden Zielgruppen ergeben. Diese Veräußerung soll auch diesen Aspekt berücksichtigen, sowie positive Synergien auf dem Verwaltungs-, Erhaltungs- und Neubausektor bewirken, die den jetzigen und künftigen Nutzern zugute kommen. Mit der Festlegung des Käuferkreises soll eine entsprechende Verschränkung der genannten Gesellschaften bewirkt werden.